



**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein  
Vorhaben der Speira Recycling Services Germany GmbH in  
Grevenbroich**

---

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten  
Änderung des Umschmelzbetriebs I-III durch eine kleinräumige  
Lageänderung des Gasflaschenlagers**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.02.2026

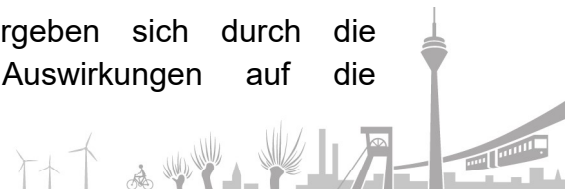
53.03-9000726-0002-A15-0005/26

Die Speira Recycling Services Germany GmbH betreibt am Standort an der Aluminiumstr. 3 in 41515 Grevenbroich eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Gewinnung von Sekundäraluminium aus Aluminiumschrotten und -krätzen (Umschmelzbetrieb I-III). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Speira Recycling Services Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Umschmelzbetrieb I-III werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Kleinräumige Lageänderung des Gasflaschenlagers aufgrund des erhöhten Flächenbedarfs. In dem um wenige Meter versetzten Gasflaschenlager sollen weiterhin Acetylenflaschen und Sauerstoffflaschen gelagert werden. Mit dem angezeigten Vorhaben ist keine Erhöhung der Lagerkapazitäten der gelagerten Stoffe verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt wurde, ergeben sich durch die vorhabenbedingten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die





Anlagensicherheit. Die angezeigte Änderung führt zu keiner Änderung der bereits genehmigten störfallrelevanten Stoffe sowie der genehmigten Stoffmengen. Mit der Lageänderung des Gasflaschenlagers um wenige Meter wird der Sicherheitsabstand vergrößert. Damit ist ein nachteiliger Einfluss auf die Schutzgüter ausgeschlossen.

Somit ist nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs 1 und Abs. 2a BImSchG festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Markus Kwiatkowski

